

**Satzung über die
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

vom

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 6 Durchführung der Entsorgung
- § 7 Haftung
- § 8 Anmeldung und Auskunftspflicht
- § 9 Betretungsrecht
- § 10 Benutzungsgebühren
- § 11 Gebührensätze
- § 12 Kleineinleiterabgabe
- § 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit
- § 14 Berechtigte und Verpflichtete
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Begriff des Grundstücks
- § 17 Inkrafttreten

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S.202),
- der §§ 54, 56 und 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (GVBl I S. 2254),
- der §§ 46 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2016 (GV NRW S.559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV NRW S. 341)
- des § 8 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005, (BGBl I S.114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl I S.1327),
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV NRW S.559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV NRW S. 341),
- der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S.90),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl I S.602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl I S. 846)
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Die TBR betreibt in ihrem Gebiet die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Entsorgung der Inhalte nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die TBR Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage (§ 1 Abs. 3) befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der TBR die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der TBR oder der Stadt Rheine von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.
- (3) Von der Entleerung ausgeschlossen sind weiterhin Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die TBR in Anwendung der Bestimmungen des § 49 Abs. 5 und 6 LWG NRW von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe geeignet ist,
 - a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder
 - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen oder
 - c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand anzugreifen oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren, zu verteuern oder zu behindern oder
 - d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung zu beeinträchtigen oder zu verteuern oder
 - e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich zu stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Abwasser im Sinne des Abs. 1 darf in Grundstücksentwässerungsanlagen nicht eingeleitet werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die TBR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der TBR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die TBR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind.

Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die TBR oder von ihr beauftragte Dritte mit den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen bei vertretbarem Aufwand die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein; der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der TBR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der TBR im Einzelfall festgelegt werden.

Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der TBR oder deren Erfüllungsgehilfen zu beantragen.

Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.

Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der TBR oder deren Erfüllungsgehilfen zu beantragen.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die TBR die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen.
- (4) Die TBR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der TBR über. Die TBR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonst wie Verpflichtete haftet der TBR für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die TBR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, wie Betriebsstörungen, Witterungseinflüsse, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Im Übrigen haftet die TBR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der TBR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung und den Betrieb einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die TBR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über Abs. 1 und 2 hinaus der TBR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Betretungsrecht

- (1) Den Bediensteten und den Beauftragten der TBR ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 Nr. 4 - 6 WHG zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der TBR ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Die TBR erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenem Grubeninhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich hieraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (4) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter, (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW), die die TBR an das Land NRW zu entrichten hat, wird von demjenigen Gebührenpflichtigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 11 Gebührensätze

- (1) Für das Entnehmen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und dessen Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 26,77 € je m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (2) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren schadlose Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 21,97 € je m³ abgefahrte Menge.

§ 12 Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Kleineinleiterabgabe beträgt 17,90 € im Jahr pro Bewohner des Grundstücks, die am 1. Januar des Veranlagungsjahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet sind.

Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

§ 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Veranlagung zur Gebühr wird den Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher oder alle sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält,
 - d) einer Aufforderung der TBR nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - f) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - g) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - h) seinen Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 bzw. seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - i) entgegen § 9 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - j) entgegen § 9 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 werden gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet.

§ 16 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.